



Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Entwicklung des Nettoergebnisses



Erläuterung:

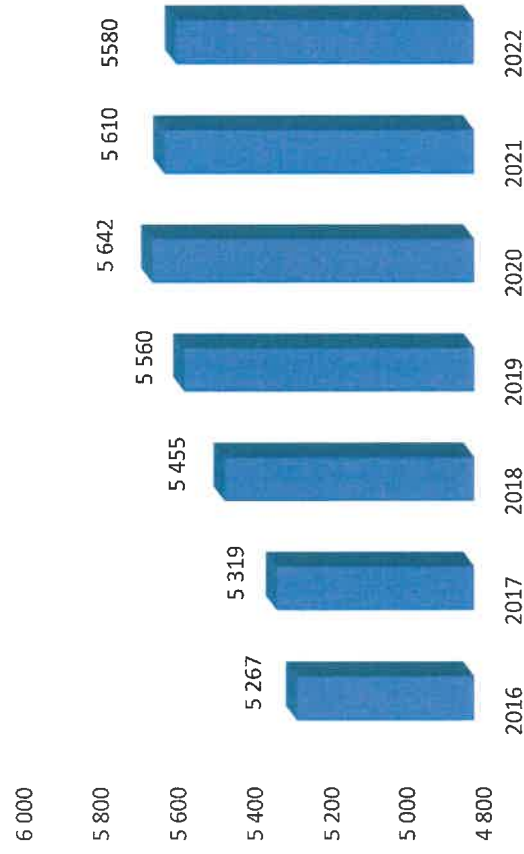
Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages bzw. der Ergebnisrechnung des Rechnungsabschlusses und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7
FAG 2017

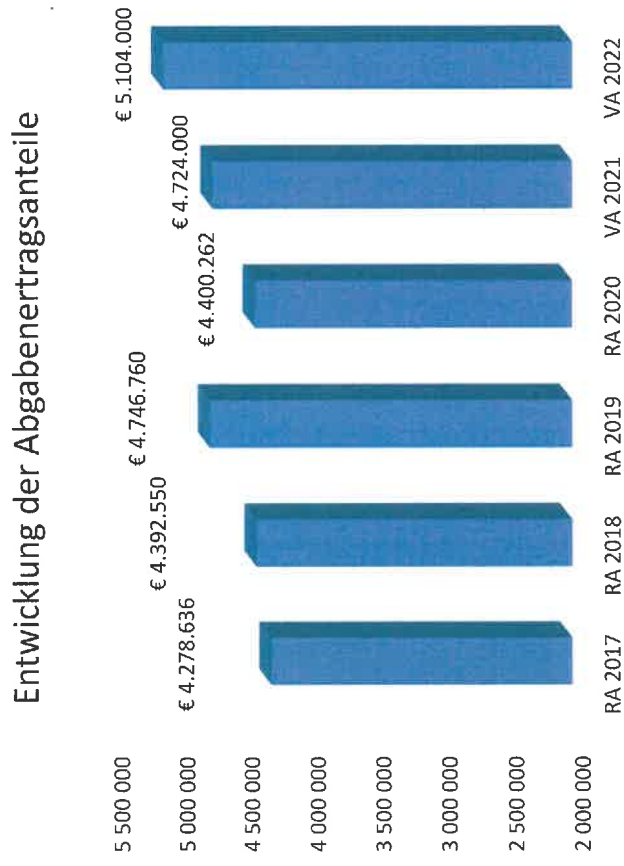


Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile. Wobei eine höhere Volkszahl sich einerseits positiv auf die Ertragsanteile auswirkt, andererseits aber auch mit höheren Ausgaben für die Infrastruktur zu rechnen ist.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



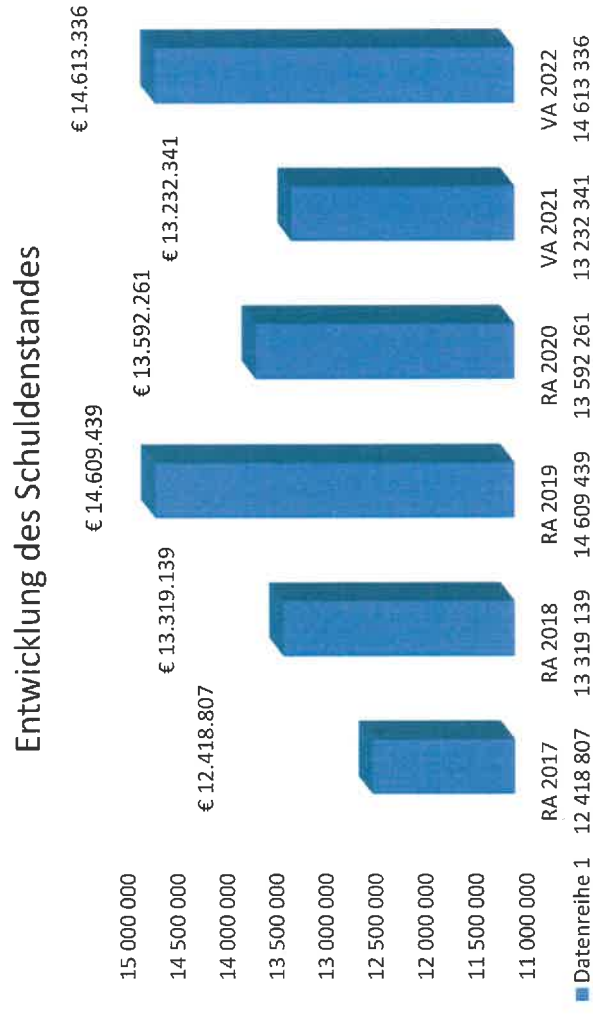
Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

Coronabedingt kam es im Jahr 2020 zu einem Einbruch der Ertragsanteile. Aufgrund der prognostizierten Wirtschaftslage ist im Jahr 2022 wieder mit einem kräftigen Anstieg der Ertragsanteile zu rechnen. Für die kommenden Jahre ist von einem Anstieg der Ertragsanteile von 2 – 2,5 % auszugehen.

Entwicklung des Schuldenstandes

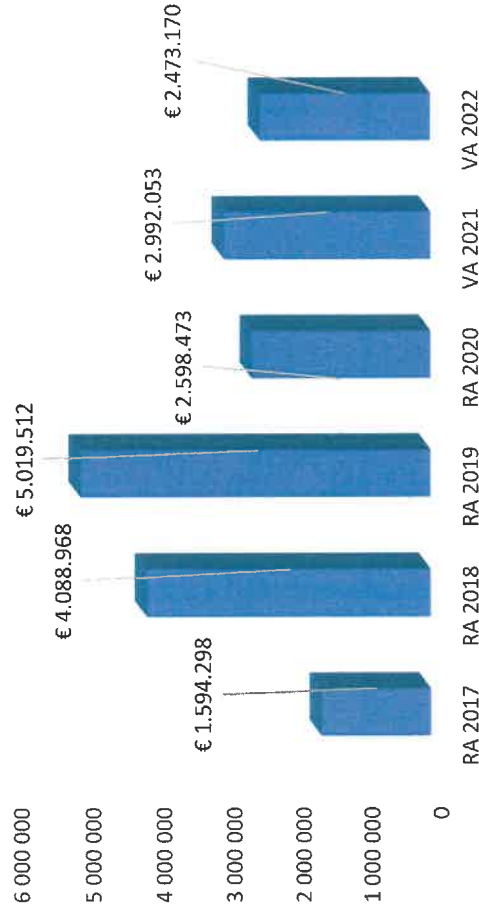


Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird. Die Erhöhung des Schuldenstandes im Rechnungsabschluss 2018 und 2019 ist auf die Generalsanierung des Schulzentrums zurückzuführen. Der Rückgang des Schuldenstandes 2021 ergibt sich aufgrund der Drosselung der Investitionen wegen der „Corona Pandemie“. 2022 sind im Voranschlag wieder mehr Investitionen enthalten, welche zum Großteil mit Darlehen finanziert werden. Weiters wurden von der Stadtgemeinde Fischamend die beiden Darlehen der Infrastruktur KG übernommen. Im Gegenzug reduzieren sich die Schulden der Infrastruktur KG auf 0 sowie die Haftungen der Stadtgemeinde Fischamend um diese Beträge.

Entwicklung der Rücklagen

Entwicklung Rücklagen

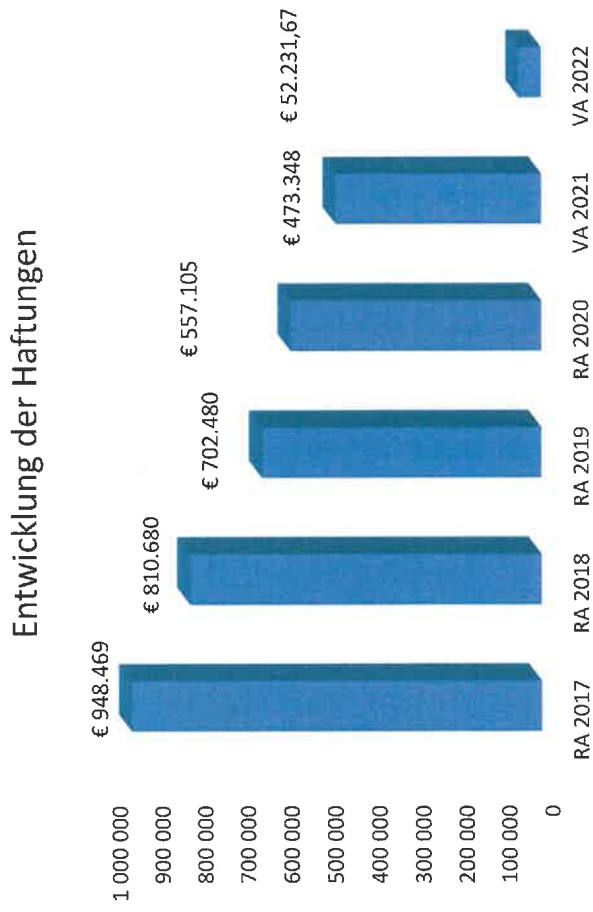


Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden. Die Stadtgemeinde Fischamend besitzt nur Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven. Der Anstieg der Rücklagen 2018 und 2019 ergab sich aus der Zahlung des Umweltfonds sowie Einnahmen aus Grundstücksverkäufen. Der prognostizierte Rückgang im VA 2020 bzw. der tatsächliche Rückgang im RA 2020 ergibt sich aus der Finanzierung der Investitionen sowie der Abdeckung des Defizits im Finanzierungshaushalt.

Hingewiesen wird, dass mit dem im VA 2021 ausgewiesenen Rücklagenstand von € 2.992.053,00 der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags mit - € 1.498.900,00 abzudecken ist. Aufgrund der besseren Wirtschaftslage und der sich daraus ergebenden Mehreinnahmen sowie der Reduzierung der Investitionen wird der tatsächliche Rücklagenstand per 3.12.2021 € 2.576.670,-- betragen. Der im VA 2022 ausgewiesene Rücklagenstand per 31.12.2022 von € 2.473.170,-- verringert sich noch um den Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags mit einem Betrag von - € 1.600.800,--.

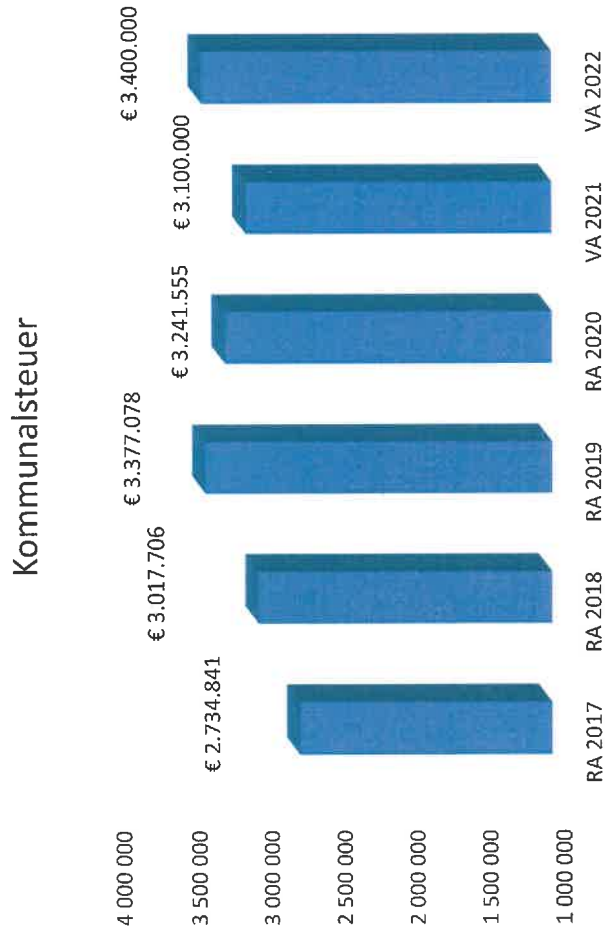
Entwicklung der Haftungen



Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag für den gehaftet wird ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973). Haftungen bestehen für den Abwasserverband sowie für den ATSV. Aufgrund der Übernahme der Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Fischamend entfallen die Haftungen für die Infrastruktur KG.

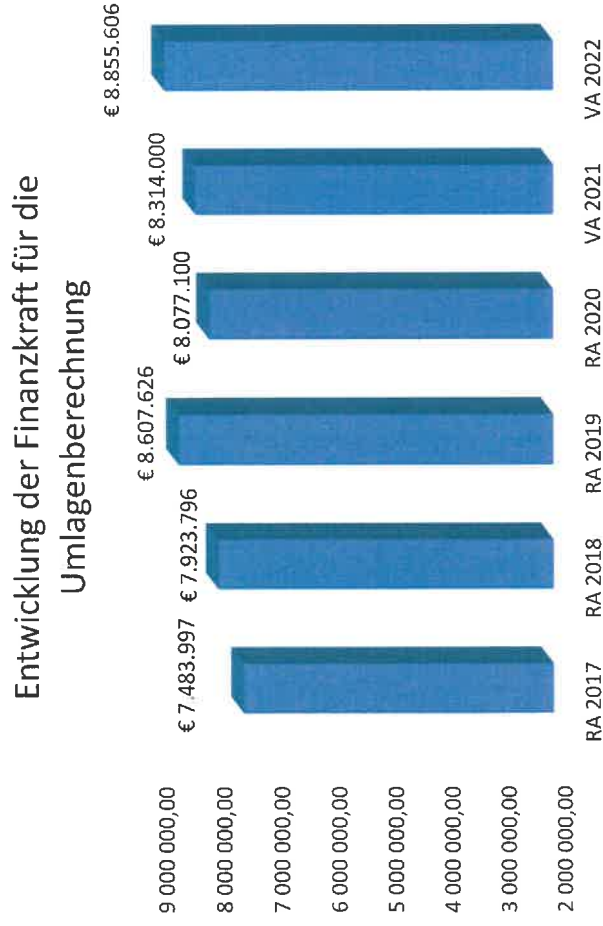
Entwicklung der Kommunalsteuer



Erläuterung:

Die Kommunalsteuer ist die bedeutendste Einnahmenquelle neben den Ertragsanteilen. Aufgrund der zahlreichen Betriebsansiedlungen in der Vergangenheit sowie der dynamischen Entwicklung der ganzen Airport Region konnte man mit einem kontinuierlichen Anstieg der Kommunalsteuer rechnen. Die Corona Pandemie stoppte leider diese positive Entwicklung. Für das Jahr 2021 ist gegenüber dem VA 2021 wieder ein Aufwärtstrend ersichtlich. Dieser sollte sich 2022 fortsetzen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagen Berechnung



Erläuterung:

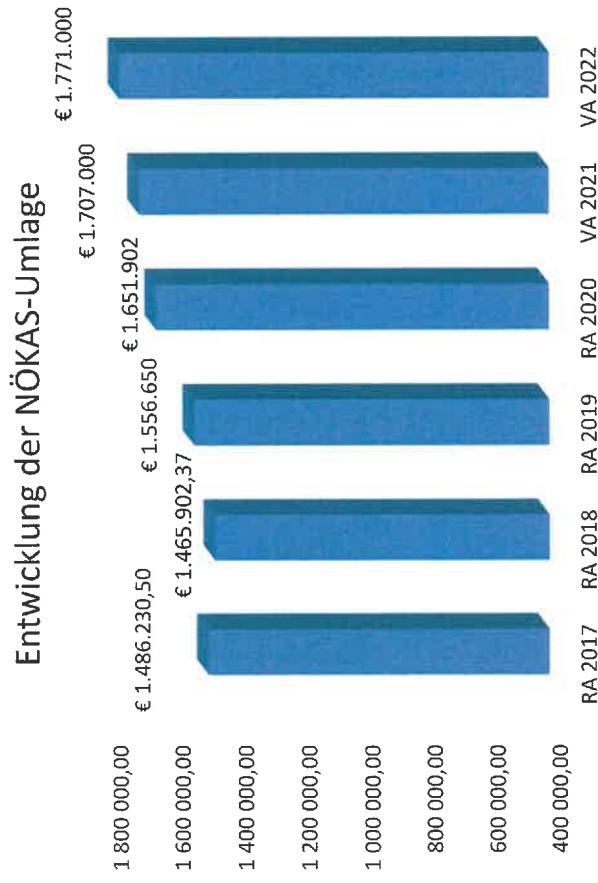
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagen Berechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Ver minderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus. Die Verminderung der Finanzkraft im RA 2020 und VA 2021 ergibt sich aus der „Corona Krise“.

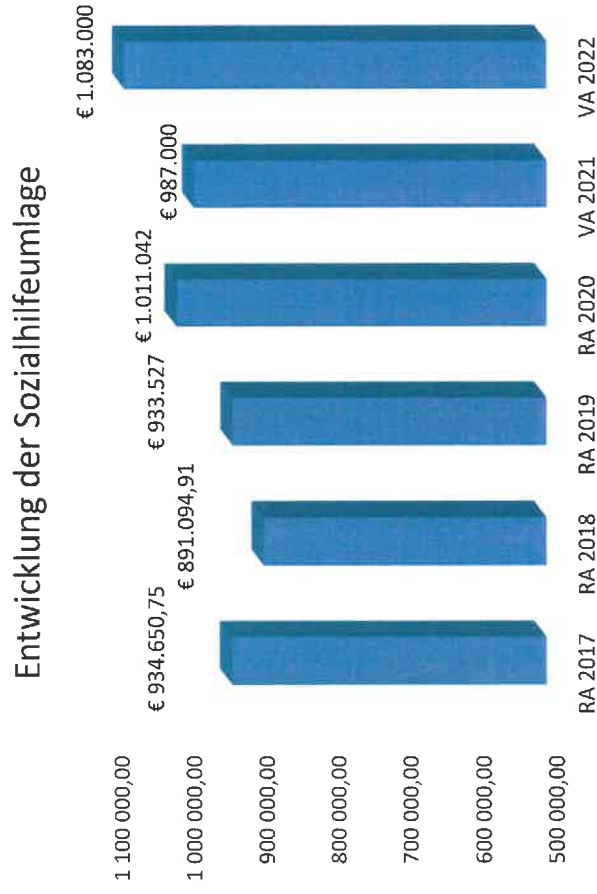
Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG). Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage

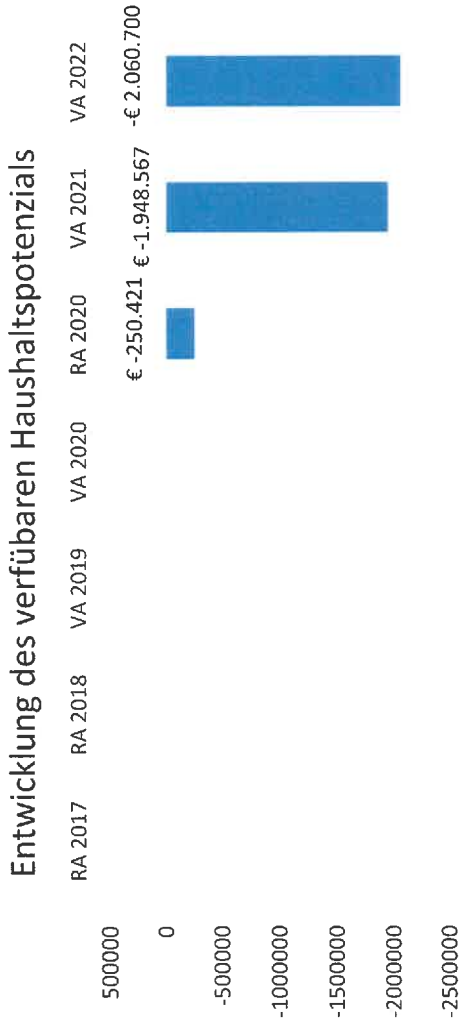


Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfeausführungsgesetz – NÖ SAG). Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung des verfügbaren Haushaltspotenzials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und war erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

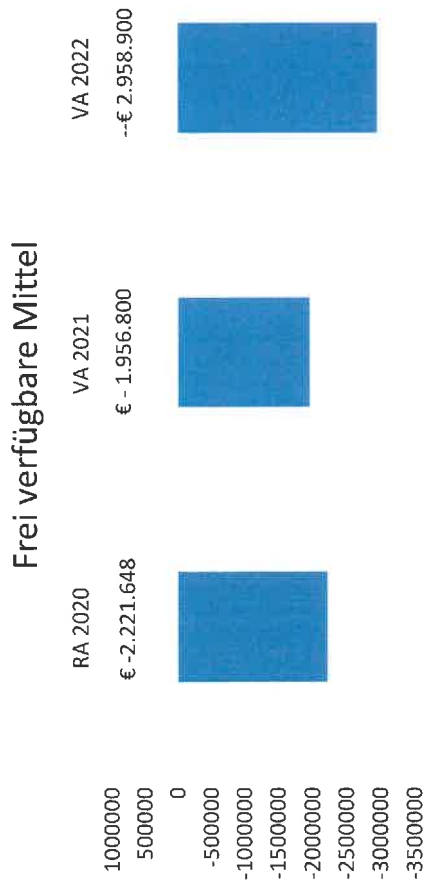
Das verfügbare Haushaltspotential ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung der Vorjahre.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Der Prozess für die Haushaltskonsolidierung wurde im Dezember 2021 gestartet und soll Mitte des Jahres 2022 abgeschlossen werden.

Frei verfügbare Mittel



Erläuterung:

Schnellberechnung der frei verfügbaren Mittel auf Basis der Finanzierungsrechnung.